

Einziehung zu militärischen Dienstleistungen dem Vorbereitungsdienst entzogen war, ist auf die vorgeschriebene Dauer des Vorbereitungsdienstes in Anrechnung zu bringen, soweit dieselbe während eines Jahres den Zeitraum von acht Wochen nicht übersteigt.

Dasselbe gilt, wenn der Referendar infolge von Verurlaubung oder aus anderen Gründen dem Vorbereitungsdienste während eines Jahres auf die Dauer von nicht mehr als vier Wochen entzogen war.

Durch das Zusammenrechnen der Fälle des Absatz 1 und 2 wird ein Anspruch auf Anrechnung von mehr als acht Wochen nicht begründet.

§ 27.

Wenn die Prüfung des Gesuchs und der vortiegenden Zeugnisse (§ 22) ergibt, daß der Referendar den Vorbereitungsdienst vorschriftsmäßig abgeleistet hat und daß er zur Ablegung der zweiten Prüfung für vorbereitet zu erachten ist, erfolgt seitens der Landesjustizverwaltung die Zulassung zur zweiten Prüfung durch Erteilung des Auftrags zu ihrer Vornahme an die Kommission des Oberlandesgerichts für die zweite juristische Prüfung. Dem Auftrag wird das Geschäftsverzeichnis (§ 24) beigelegt werden.

§ 28.

Bei dem Oberlandesgericht wird eine aus fünf Mitgliedern bestehende Prüfungskommission gebildet. Der Präsident des Oberlandesgerichts ernannt die Mitglieder und aus denselben den Vorsitzenden. Bei Verhinderung des Vorsitzenden ernannt der Präsident des Oberlandesgerichts für jeden einzelnen Fall einen Stellvertreter, auf welchen die volle Tätigkeit des Vorsitzenden übergeht.

Der Oberlandesgerichtspräsident kann an der Zusammensetzung der Kommission Änderungen vornehmen, falls er dies aus besonderen, in seiner Verfügung anzugebenden Gründen für erforderlich erachtet.

Die einzelnen Prüfungen erfolgen durch den Vorsitzenden und zwei von diesem bestimmte Mitglieder der Kommission.

§ 29.

Die zweite Prüfung ist eine schriftliche und mündliche und soll einen wesentlich praktischen Charakter haben.

Durch sie ist festzustellen, ob der Referendar sich eine gründliche Kenntnis des Reichsrechts und des Landesrechts erworben hat, und ob er für befähigt zu erachten